

**Satzung**  
**der Stadt Adorf/Vogtl. über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-**  
**gebühren**  
**(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

**vom 03.12.2001**

Auf Grund des § 51 Abs.5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und der §§ 2 und 9 Abs.1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der jeweils gültigen Fassung erläßt die Stadt Adorf/Vogtl. folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Adorf/Vogtl. betreibt die Reinigung und die Winterwartung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, soweit die Reinigung und die Winterwartung nicht nach § 3 dieser Satzung übertragen werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Haltestellenbuchten, die Trenn-, Seiten-, Rand- Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, das Randgrün und die Seitengräben.
- (2) Gehwege sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen einschließlich Treppenanlagen
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,5 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Fußwege sind die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Wege, die nicht im Zusammenhang mit einer Straße stehen.
- (4) Anlagen sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Badeanlagen und Sportplätze.
- (5) Geschlossene Ortslage ist der Teil eines Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung sowie die Winterwartung der Gehwege wird auf die Eigentümer der an sie angrenzenden Grundstücke übertragen, soweit nicht Abs. 4 eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Die Pflicht zur Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden (Anliegergrundstücke) und der in anderer Weise durch sie erschlossenen Grundstücke (Hinterlie-

gerundstücke) gemeinsam übertragen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Reinigung und der Winterdienst der Fußwege und der nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Wege wird ebenfalls auf die Eigentümer der an sie angrenzenden Grundstücke übertragen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege tatsächlich erschlossen werden. Die Reinigung ist 1x monatlich vorzunehmen. Unbefestigte Straßenabschnitte, die von der Stadt Adorf nicht gereinigt werden (siehe Straßenverzeichnis), sind von den Reinigungspflichtigen gemäß Abs.1 im gleichen Umfang zu reinigen wie die befestigten Abschnitte derselben Straße, deren Reinigung durch die Stadt Adorf erfolgt.

(4) An die Stelle des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers treten der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer, Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte oder Teilerbbauberechtigte nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951, BGBl. I S. 175 in der jeweils gültigen Fassung) oder der Nießbraucher. Bei Grundstücken mit Gebäuden, deren Eigentümer ein anderer als der Grundstückseigentümer ist, ist neben dem Grundstückseigentümer der Gebäudeeigentümer zur Reinigung verpflichtet.

(5) Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es unmittelbar anliegt oder durch Zwischenflächen, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(6) Ein Grundstück ist erschlossen, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist.

#### **§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3 Abs.1**

(1) Die Fahrbahnen sind in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang ordnungsgemäß zu säubern.

(2) Die Gehwegreinigung ist entsprechend den Reinigungsintervallen der an sie angrenzenden Fahrbahnen (siehe Straßenverzeichnis) durchzuführen.

(3) Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Gehwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen zu kehren sowie Gras, Laub und Unkraut zu beseitigen. Bei starkem Laubfall ist die Beseitigung entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs häufiger vorzunehmen als im Straßenverzeichnis festgelegt. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat (einschließlich Fallobst) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und entsprechend den Bestimmungen des Abfallrechts zu entsorgen. Desweiteren sind die zu reinigenden Flächen bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen. Besteht infolge besonderer Verschmutzung Bedarf, so ist die öffentliche Straße am gleichen Tag zu reinigen. Ferner sind bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflußrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 Verpflichteten nicht von seiner normalen Reinigungspflicht.

(5) Im Rahmen der Winterwartung (§ 3 Abs.1) sind die Gehwege in ausreichender Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von aggressiven Tausalzen ist nicht gestattet. Auf den Gehwegen sind an Werktagen ab 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr Schnee und Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert

werden. Die Winterwartung auf den Fuß- und Verbindungswegen (§ 3 Abs.3) hat entsprechend den Regelungen für die Gehwege zu erfolgen.

(6) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Bei Straßen ohne Gehweg ist der Schnee an der Grundstücksgrenze abzulagern. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel darf Schnee nicht abgelagert werden. Straßenrinnen und Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten, Zugänge und Zufahrten zu Gebäuden und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, sowie Fußgängerüberwege sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Schmale Ortsstraßen mit ebenso schmalen Gehwegen werden durch die Stadt Adorf so geräumt, daß mindestens eine Fahrspur frei ist und Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Kann jedoch der Schnee der Fahrbahn nur total auf dem Gehweg abgelagert werden, werden die Anlieger ausnahmsweise von der Gehwegräumpflicht befreit. Sie haben dafür für den Fußgängerverkehr auf der Fahrbahn einen Streifen von ca. 1 m Breite ständig zu räumen und zu streuen.

## **§ 5 Reinigungsgebühren**

Die Stadt Adorf/Vogtl. erhebt für die von ihr durchzuführende Reinigung der öffentlichen Straßen Reinigungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse der Straßenreinigung entfällt sowie die Kosten der Reinigung von Straßen und Straßenteilen, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Adorf/Vogtl. Der Kostendeckungsgrad wird auf 75% festgesetzt. Die anteiligen Reinigungsgebühren erstrecken sich auf den Zeitraum 1. 4. - 30. 10. des betreffenden Jahres.

## **§ 6 Gebührenpflicht**

(1) Die sachliche Gebührenpflicht entsteht mit dem 01.01. jedes Jahres für das Kalenderjahr. Wird eine neugebaute oder instandgesetzte Straße im Laufe eines Jahres in die planmäßige Reinigung übernommen, entsteht die sachliche Gebührenpflicht zeitanteilig mit dem Ersten des Monats, der der Übernahme folgt.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die planmäßige Reinigung eingestellt wird.

(3) Ändern sich in Einzelfällen die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren vom Ersten des Monats, der der Änderung folgt.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken, die an eine öffentliche Straße angrenzen (Anliegergrundstücke) und die Eigentümer von Grundstücken, die in anderer Weise durch sie erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke). Gebührenpflichtig sind anstelle der Grundstückseigentümer Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder Nießbraucher. Bei Grundstücken mit Gebäuden, deren Eigentümer ein anderer als der Grundstückseigentümer ist, ist neben dem Grundstückseigentümer der Gebäudeeigentümer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung schulden, sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit sachliche Gebührenpflicht nach § 6 Abs.1 gegeben ist, entsteht die persönliche Gebüh-

renspflicht der im vorstehenden Abs.1 genannten Gebührenpflichtigen mit Beginn des Monats, der auf den Erwerb des Eigentums oder Erbbaurechts folgt, und endet am Schluß des Monats, in dem das Eigentum oder Erbbaurecht auf einen anderen übertragen worden ist.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiterhin haben sie zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Reinigungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Reinigungsklassen. Bei Grundstücken, die nicht an den zu reinigenden Straßen angrenzen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), wird für die Gebührenberechnung die Frontlänge des Vorderliegergrundstücks zugrundegelegt; die Gebühr wird zu gleichen Teilen auf Vorder- und Hinterlieger aufgeteilt. Ein Hinterlieger wird veranlagt, wenn das Grundstück baulich, gewerblich oder als Parkfläche genutzt wird oder gemäß Flächennutzungsplan genutzt werden kann. Wird der Hinterlieger nicht veranlagt, trägt der Vorderlieger die Reinigungsgebühr allein.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden für die Gebührenfestsetzung die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücken wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücke zugrunde gelegt. Bei Eckeingängen besteht die Gebührenpflicht für beide angrenzende Grundstücksseiten.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite:

Reinigungsklasse I		ab. 01.01.2002
Reinigung monatlich	0,67 DM	0,35 €
Reinigungsklasse II		
Reinigung nach Bedarf	0,00 DM	0,00 €

(5) Die zur Reinigungsklasse I zählenden Straßen sind im anliegenden Straßenverzeichnis (§ 4 Abs.2) ersichtlich. Zur Reinigungsklasse II zählen alle Straßen, die nicht zur Reinigungsklasse I zugeordnet wurden.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr wird zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben durch Abgabenbescheid erhoben. Bei Wohnungseigentümern, Teileigentümern, Wohnungserbbauberechtigten und Teilerbbauberechtigten nach dem Wohnungseigentumsgesetz wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird zu dem im Abgabenbescheid festgesetzten Zahlungstermin fällig.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs.1 Nr. 12 SächStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahr-

lässig seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs.2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM bzw. 500 €geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig § 8 Abs.3 Satz 1 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs.3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 20.000 DM bzw. 10.000 €geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 04.11.1996 außer Kraft.

Adorf, den 04. Dezember 2001

Heidan  
Bürgermeister

### Hinweis: §4 Abs.4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens-oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Straße	Länge in m
Am Alten Acker	400
Am Floßbach	335
Am Hummelberg	400
Am Röhrteich	700
An den Korbweiden	110
Krummer Weg	430
A.-Bebel-Straße	280
Bahnhofstraße	450
Bgm.-Todt-Straße	280
E.-Krenkel-Straße	260
Elsteraue	200
Elsterstraße	3810
E.-Claviez-Siedlung	200
Forststraße	650
Freiberger Straße	610
Goesmannstraße	325
Goethestraße	150
Hermesgrüner Weg	330
Hohe Straße	240
Johannisstraße	120
Karlgasse	550
Kirchplatz	135

Straße	Länge in m
Lange Straße	210
Leitersbergweg	310
Lessingstraße	920
Markneukirchner Str.	1620
Markt	740
Mehlthau	140
Mittelstraße	120
Mühlweg	260
Nordstraße	370
Oelsnitzer Straße	1000
Pfaffenlohweg	280
R.-Becker-Straße	150
Remtengrüner Weg	1030
Sand	130
Schillerstraße	980
Schulstraße	205
Schützenstraße	700
Sorger Straße	2100
Storchenstraße	150
Talstraße	450
Waldbadstraße	350
Weststraße	150

Alle anderen Straßen und Wege bleiben für die Berechnung unberücksichtigt und werden nach Bedarf gereinigt.